

Mandantendepesche **Mallorca 2030**

**SL - SLP
vs.
Autonomo**

(Seite 16)

**Arbeitsrecht - Neue gesetzliche
Vorschriften**

(Seite 9)

**Ort der
Geschäfts-
leitung**

(Seite 22)

**Neue Fristen:
Steuererklärungen
mit Bankeinzug**

(Seite 8)

**Immobilienvermietung mit
19 % oder 25 % Steuerbelastung?**

(Seite 5)

Nachfolgepakt

(Seite 14)

**Anzeigepflicht von
Steuergestaltungen**

(Seite 12)

Unwissenheit wird
völlig unterschätzt.

Nichts führt sicherer
zu mehr Erfahrung.

Inhalt

1.	Immobilienvermietung mit 19 % oder 25 % Steuerbelastung?	5
1.1	Touristische Unterbringung außerhalb des Hotelgewerbes	5
1.2	Vermietung von Wohnimmobilien	5
1.3	Vermietungstätigkeit in spanischen Gesellschaften	7
2.	Neue Fristen: Steuererklärungen mit Bankeinzug	8
3.	Arbeitsrecht - Neue gesetzliche Vorschriften	9
3.1	Verpflichtung zur Führung eines Arbeitszeitregisters	9
3.2	Leistungen aufgrund der Säuglingspflege (Elternzeit)	10
3.3	Leistungen für Geburt und Betreuung (Mutterschaftsurlaub)	10
3.4	Adoption und Pflegschaft	10
3.5	Anpassung und Verteilung der Arbeitszeit	11
3.6	Freistellung in der Stillzeit	11
3.7	Erweiterung des Kündigungsschutzes	11
3.8	Gleichstellungspläne	12
3.9	Fazit	12
4.	Anzeigespflicht von Steuergestaltungen	12
4.1	Politische Zielsetzung	12
4.2	Wer muss was melden?	13
4.3	Meldeverfahren	13
4.4	Sanktionen	14
5.	Ort der Geschäftsleitung	14
5.1	Grundlagen	14
5.2	Auswirkungen durch den Ort der Geschäftsleitung	15
5.3	Zusammenfassende Empfehlung	16
6.	SL - SLP vs. Autonomo	16
6.1	Grundlagen	16
6.2	Struktur zum Zweck der Steuerreduzierung	17
6.3	Besonderheit bei Freiberufler wie Ärzte oder Rechtsanwälte	19
6.4	Anhäufung von Gewinnen in der Gesellschaft	20
6.5	Fazit	21
7.	Nachfolgepakt	22
7.1	Nachfolgepakt auf Mallorca	23
7.1.1	„Donación universal“	23
7.1.2	„Donación con definición“	24
7.2	Nachfolgepakt auf Ibiza und Formentera	24
7.3	Nachfolgepakt auf Menorca	24
7.4	Residenten mit ausländischer Staatsangehörigkeit	24
7.5	Nichtresidenten	25
7.6	Steuerschlupfloch im Visier der Politik	26

8.	Weitere Informationen	27
8.1	Steuerliche Herbstgespräche auf Mallorca 02. - 04. Oktober 2019	27
8.2	Unsere Wegweiser - Ihr Nutzen	28
8.3	Willipedia: Wissensdatenbank zu Steuer- und Rechtsthemen	29
8.4	Haftungshinweise	30
9.	Ansprechpartner	31

1. Immobilienvermietung mit 19 % oder 25 % Steuerbelastung?

Aufgrund des doch nachhaltigen Wachstums bei der Vermietung von Immobilien stellt sich immer wieder die Frage, ob 19 % oder 25 % Steuern in Spanien zu zahlen sind. Wir analysieren folgend in welchen Fällen die Tätigkeit der Vermietung von Wohnimmobilien oder andere Arten von Immobilien, die durch eine nicht in Spanien ansässige (natürliche oder juristische) Person, durchgeführt wird, zu der Existenz einer ständigen Betriebsstätte (dann fallen 25 % Steuern an) in Spanien führt. Liegt nach spanischem Recht keine ständige Betriebsstätte vor werden auf die erzielten Erträge 19 % Steuern erhoben. Die folgenden Ausführungen gelten nur für einen Steuerpflichtigen (Investor) der in der EU ansässig ist.

1.1 Touristische Unterbringung außerhalb des Hotelgewerbes

In dem Fall, dass die Vermietung von Ferienimmobilien durch die Erbringung zusätzlicher, dem Hotelgewerbe eigener Dienstleistungen (Reinigung der Immobilie während des Aufenthalts der Gäste, Wechsel von Bettwäsche und Handtüchern etc.) ergänzt wird, wird dies in jedem Fall als Existenz einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgelegt, die durch eine ständige Betriebsstätte durchgeführt wird. Die Anzahl der zusammen mit dem Hotelgewerbe eigenen Dienstleistungen touristisch vermieteten Immobilien ist hierbei unerheblich.

Die zusätzlichen dem Hotelgewerbe eigenen Dienstleistungen können direkt oder durch Beauftragung Dritter erbracht werden. Folglich gelten die steuerlichen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (z.B. AfA 2 %) mit einem Steuersatz von 25 %.

1.2 Vermietung von Wohnimmobilien

In zahlreichen im Jahr 2018 veröffentlichten verbindlichen Auskünften werden klare Kriterien festgelegt wann bei der Vermietung von Wohnimmobilien eine reine Vermietungstätigkeit - was zur Anwendung des Einkommensteuergesetzes mit 19 % Steuern führt - oder eine Betriebsstätte mit 25 % vorliegt.

Um zu bestimmen, ob die Vermietung von Wohnimmobilien (ohne zusätzliche Erbringung von dem im Hotelgewerbe üblichen Dienstleistungen) die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit bedeutet verweist die Oberste Steuerbehörde auf das Einkommensteuergesetz, in dem festgelegt ist, dass bei der Vermietung von Immobilien eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, wenn sich für die Abwicklung mindestens einer in Vollzeit angestellten Arbeitskraft bedient wird. Dazu beschreiben wir sinngemäß die Inhalte folgender „verbindlichen Auskünfte“:

- **Anfrage:** V0076-18 vom 17. Januar 2018, V0787-18 vom 21. März 2018 und V2085-18 vom 16. Juli 2018. > Kann für die Abwicklung eine andere Firma beauftragt werden und trotzdem ausgelegt werden, dass eine ständige Betriebsstätte vorliegt?
Auskunft: Die Oberste Steuerbehörde stellt eindeutig fest, dass, wenn für die tagtägliche Abwicklung der Vermietungen die Dienstleistungen einer Gesellschaft oder eines Freiberuflers in Anspruch genommen werden, die Tätigkeit nicht als durch eine ständige Betriebsstätte ausgeübt wird. Das Kriterium ist eindeutig: „angestellte Person mit Arbeitsvertrag und in Vollzeit“.
- **Anfrage:** V0077-18 vom 17. Januar 2018. > Wenn zwei Personen in Teilzeit angestellt werden, gilt die Voraussetzung dann als erfüllt?
Auskunft: Wenn für die Abwicklung der Vermietungen zwei Personen in Teilzeit angestellt werden, gilt die Voraussetzung nicht als erfüllt und somit liegt keine ständige Betriebsstätte vor. Dies gilt auch dann, wenn die Summe der Arbeitsstunden beider Verträge gleich hoch oder höher ausfällt, wie die einer in Vollzeit angestellten Person. Das Kriterium ist eindeutig: „angestellte Person mit Arbeitsvertrag und in Vollzeit“.
- **Anfrage:** V1437-18 vom 29. Mai 2018. > Wenn eine Person in Vollzeit angestellt wird und nicht nachgewiesen werden kann, dass dies aufgrund des Arbeitsvolumens erforderlich ist, liegt eine ständige Betriebsstätte vor?
Auskunft: In mehreren verbindlichen Anfragen sowie zahlreichen Urteilen wird interpretiert, dass, wenn eine Person in Vollzeit angestellt wird, dies jedoch tatsächlich für die Abwicklung der Vermietungen unnötig ist, dies nicht als Existenz einer ständigen Betriebsstätte ausgelegt wird. Wenn keine wirkliche Arbeitslast vorliegt, kann die Anstellung einer Person in Vollzeit als unnötig und künstlich ausgelegt werden und somit als Nichtvorhandensein einer ständigen Betriebsstätte.

Zentrale unabhängige Einspruchsstelle innerhalb der Verwaltung 4909/2009 vom 28. Mai oder V0953-17 vom 14. April 2017. > Wird ab einer bestimmten Anzahl von vermieteten Immobilien davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit (ständige Betriebsstätte) vorliegt?

Auskunft: Die Existenz einer ständigen Betriebsstätte hat nichts mit der Anzahl der vermieteten Immobilien zu tun, sondern mit der Möglichkeit, dass der Vermieter der Immobilien nachweisen kann, dass die in Vollzeit angestellte Person über ausreichend Arbeit verfügt.

Art von Aufgaben die durchgeführt werden müssen

Die angestellte Person muss sich allgemein um die Abwicklung der mit der Vermietung der Immobilie verbundenen Aufgaben kümmern: Erhalt und Bearbeitung von Mietanfragen, Besichtigung der Immobilien, Ausfertigung und Unterschrift der Verträge, Beantworten von Telefonanrufen in Bezug auf jede Art von Problemen in Zusammenhang mit den Immobilien, Abwicklung von Reparaturen und Instandhaltung und Koordination mit den entsprechenden Dienstleistern, Bearbeitung der Zahlungen und möglicher Nichtzahlungen, Erwerb neuer Möbel für die Immobilien .

Fazit

Wenn die Existenz einer wirtschaftlichen Vermietungstätigkeit verteidigt werden soll (und somit, dass eine ständige Betriebsstätte vorliegt), muss die Arbeitslast nachgewiesen werden können, die auf diese Person in Zusammenhang mit der Abwicklung der Vermietung der Immobilien entfällt (Korrespondenz, Kontakt mit den Mietern, Koordination der Reparaturen mit den entsprechenden Dienstleistern und Bearbeitung der Nichtzahlungen mit Rechtsanwälten etc.).

Als Beispiel könnte man sagen, dass es schwierig wäre zu verteidigen, dass im Fall der Vermietung von sechs kleinen Wohnungen nach dem Mietgesetz (Verträge auf 5 Jahre) genug Arbeit für eine in Vollzeit angestellte Person anfällt. Dahingegen erscheint es wahrscheinlicher, dass für die Abwicklung der Vermietung von vier großen Einfamilienhäusern mit Garten eine Person erforderlich ist, da der Arbeitsumfang hinsichtlich der Instandhaltung, Reparaturen und der generellen Bearbeitung sehr viel größer ist.

Aufgrund des Vorgenannten würde das Kriterium, dass die Existenz von acht (diese Zahl wird häufig genannt) Immobilien ausreichend sei, um zu dem Schluss zu gelangen, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen, um im Fall einer Steuerprüfung Garantien zu geben. Es würde sich um eine Hochrechnung einer anderen Bestimmung handeln, jedoch nicht um eine Garantie.

Zwar ist es richtig, dass nach der Sonderregelung der Vermietung von Wohnimmobilien des Körperschaftssteuergesetzes mindestens acht vermietete Wohnimmobilien verlangt werden, jedoch handelt es sich hierbei um ein objektives Kriterium für die Anwendung dieser Sonderregelung und nicht um ein Kriterium, dass die Oberste Steuerbehörde akzeptiert hätte, um zu erachten, dass acht Immobilien auch objektiv eine wirtschaftliche Tätigkeit und somit die Existenz einer ständigen Betriebsstätte bedeuten.

1.3 Vermietungstätigkeit in spanischen Gesellschaften

Auf Grundlage des Körperschaftssteuergesetzes wird eine spanische Gesellschaft, die sich der Vermietung von Wohnimmobilien widmet, abhängig davon, ob sie für die Abwicklung der Vermietungen über mindestens einen Vollzeitangestellten verfügt oder nicht, als Gesellschaft mit wirtschaftlicher Tätigkeit oder als Besitzgesellschaft angesehen.

Hierbei handelt es sich a priori um das gleiche Kriterium, das zuvor genannt wurde. Gemäß des Körperschaftssteuergesetzes ist es jedoch erlaubt, dass die Anforderung eines Vollzeitangestellten durch die Beauftragung einer auf die Abwicklung von Vermietungen spezialisierten Firma ersetzt wird, sofern tatsächlich nachgewiesen werden kann, dass für die Bewältigung der bestehenden Arbeitslast mindestens ein Vollzeitangestellter erforderlich wäre.

An dieser Stelle weisen wir erneut darauf hin, dass das Kriterium eine in Vollzeit angestellte Person durch die Beauftragung einer spezialisierten Firma mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen zu ersetzen nur zum Zweck der Körperschaftssteuer möglich ist (anwendbar auf in Spanien ansässige Gesellschaften), um als Gesellschaft mit wirtschaftlicher Tätigkeit eingestuft zu werden und nicht als Besitzgesellschaft.

Hinsichtlich des Einkommensteuergesetzes für natürliche Personen und des Einkommensteuergesetzes für Nicht-Residenten (mit oder ohne ständige Betriebsstätte) verlangt die Oberste Steuerbehörde eindeutig "eine in Vollzeit angestellte Person mit Arbeitsvertrag", ohne die Möglichkeit der Beauftragung einer anderen Firma, damit eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt. (V2508-18 vom 18. September 2018)

2. Neue Fristen: Steuererklärungen mit Bankeinzug

Am 15. April wurde uns mitgeteilt, dass am 28. März 2019 im BOE folgendes in Bezug auf die Frist für die Einreichung der Steuererklärungen mit Bankeinzug veröffentlicht wurde:

- „b) Wenn der letzte Tag der Frist für die Einreichung der Steuererklärung übereinstimmend mit dem in der entsprechenden Steuervorschrift festgelegten auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag entfällt, verlängert sich die in Anlage II festgelegte Frist für die Einreichung mit Bankeinzug um die gleiche Anzahl von Tagen, um die die Frist für die Einreichung der entsprechenden Steuererklärung verlängert wird.“

Aus dieser Änderung und unter Berücksichtigung des Kalenders des Monats April könnte man für die Steuererklärungen des 1. Quartals ableiten, dass, da die Frist für die Einreichung der Steuererklärung auf den 22. oder 23. April (auf den Balearen) verlängert wurde, da der 20., 21. (22. auf den Balearen) auf das Wochenende entfiel bzw. Feiertag war, sich die Frist für die Einreichung mit Bankeinzug auf den 17. oder 18. verlängern würde (2 oder 3 Tage mehr), was jedoch nicht der Fall ist, da in der genannten Vorschrift HAC/350/2019 ausdrücklich die Verlängerung bis zum 16. April festgelegt wird.

Somit endete die Frist für das 1. Quartal am 16. April. Für die folgenden Steuererklärungen gilt folgendes:

- Wenn der 20. auf einen Werktag fällt, endet die Frist für die Einreichung mit Bankeinzug am 15. (dies gilt auch, wenn der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt)

- Wenn der 20. kein Werktag ist, kann folgendes eintreten:
 - Wenn dieser auf einen Samstag fällt, endet die Frist am Montag, den 22. und somit ist der letzte Tag für die Einreichung mit Bankeinzug der 17.
 - Wenn dieser auf einen Sonntag oder einen Feiertag unter der Woche fällt, endet die Frist am 21. und somit ist der letzte Tag für die Einreichung mit Bankeinzug der 16.
 - Wenn dieser auf einen Freitag fällt, der Feiertag ist, endet die Frist am 23. und somit ist der letzte Tag für die Einreichung mit Bankeinzug der 18.

Das heißt immer das der Bankeinzug fünf Tage vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung endet.

3. Arbeitsrecht - Neue gesetzliche Vorschriften

Die aktuelle Regierung hatte kurz vor dem Urnengang (Neuwahlen) soziale Leistungen, darunter den gesetzlichen Mindestlohn und den Vaterschaftsurlaub, signifikant verbessert. Aufgrund der jüngsten Veröffentlichung des Königlichen Gesetzesdekrets 6/2019 vom 1. März über dringende Maßnahmen zur Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsplatz sowie des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2019 vom 8. März über dringende Maßnahmen zum sozialen Schutz und die Bekämpfung der Unsicherheit der Arbeitsverhältnisse erhalten Sie nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuigkeiten:

3.1 Verpflichtung zur Führung eines Arbeitszeitregisters

Es wird erneut die Verpflichtung für alle Firmen eingeführt die tägliche Arbeitszeit aller Arbeitnehmer (nicht nur für jene in Teilzeit sondern auch in Vollzeit) zu registrieren. Zu diesem Zweck kann die Firma ein beliebiges digitales oder elektronisches Kontrollsystem verwenden oder ein Kontrollregister im Papierformat führen, wobei die konkreten Zeiten des Beginns und der Beendigung der täglichen Arbeitszeit erfasst werden müssen. Die Firma muss die Register für den Zeitraum von 4 Jahren aufbewahren und diese den Angestellten, deren gesetzlichen Vertretern und den Prüfern des Arbeits- und Sozialversicherungsministerium zur Verfügung stellen. Diese Verfügung tritt am 13. Mai 2019 in Kraft.

Im Fall des Nichtführens von Arbeitszeitregistern kann eine Sanktion verhängt werden, die sich auf zwischen 600 Euro und 6.250 Euro beläuft. Darüber hinaus kann in diesem Fall im Rahmen der Prüfung im Fall von Teilzeitverträgen verlangt werden, diese in Vollzeitverträge umzuwandeln.

3.2 Leistungen aufgrund der Säuglingspflege (Elternzeit)

Die Freistellung bei Geburt und Betreuung eines Kindes für den Elternteil, der nicht die biologische Mutter ist, wird schrittweise wie folgt verlängert:

- Ab dem 1. April 2019 beträgt die Freistellung 8 Wochen, von denen die ersten beiden Wochen durchgehend unmittelbar nach der Geburt in Anspruch genommen werden müssen.
- Ab dem 1. Januar 2020 beträgt die Freistellung 12 Wochen, von denen die ersten vier Wochen durchgehend unmittelbar nach der Geburt in Anspruch genommen werden müssen.
- Ab dem 1. Januar 2021 beträgt die Freistellung 16 Wochen, von denen die ersten sechs Wochen durchgehend unmittelbar nach der Geburt in Anspruch genommen werden müssen.

Die übrigen wöchentlichen Zeiträume können in jedem der vorgenannten Fälle nach dem angegebenen Zeitraum durchgehend oder unterbrochen in den ersten zwölf Lebensmonaten des Neugeborenen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der einzelnen wöchentlichen oder der durchgehenden Freistellung muss der Firma mindestens fünfzehn Tage im Voraus mitgeteilt werden.

3.3 Leistungen für Geburt und Betreuung (Mutterschaftsurlaub)

Von den 16 Wochen Freistellung aufgrund Geburt und Betreuung eines Kindes müssen 6 Wochen durchgehend und in Vollzeit unmittelbar nach der Geburt in Anspruch genommen werden. Die übrigen wöchentlichen Zeiträume können nach Wunsch der biologischen Mutter durchgehend oder unterbrochen in den ersten zwölf Lebensmonaten des Neugeborenen in Anspruch genommen werden. Diese Freistellung kann ebenfalls vorgezogen und bis zu vier Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in Anspruch genommen werden.

3.4 Adoption und Pflegschaft

Von den 16 Wochen Freistellung aufgrund Adoption oder Pflegschaft müssen 6 Wochen durchgehend und in Vollzeit unmittelbar nach dem entsprechenden Gerichtsurteil oder behördlichen Beschluss, in dem die Adoption oder Pflegschaft erklärt wird, in Anspruch genommen werden. Die übrigen zehn Wochen können wöchentlich durchgehend oder unterbrochen innerhalb der zwölf auf das Gerichtsurteil oder den behördlichen Beschluss folgenden Monate in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der wöchentlichen oder ununterbrochenen Freistellung muss der Firma mindestens fünfzehn Tage im Voraus mitgeteilt werden. Die Freistellung dieser zehn Wochen kann nach Absprache mit der Firma und übereinstimmend mit den festgelegten Bestimmungen in Vollzeit oder Teilzeit in Anspruch genommen werden.

Im Fall einer internationalen Adoption kann die Freistellung bereits bis zu vier Wochen vor dem Gerichtsurteil oder dem behördlichen Beschluss in Anspruch genommen werden.

3.5 Anpassung und Verteilung der Arbeitszeit

Die Arbeitnehmer haben das Recht die Anpassung in Bezug auf die Dauer und Verteilung ihrer Arbeitszeit zu beantragen, um ihr Recht auf Vereinbarkeit von Familie und Arbeit geltend zu machen. Im Fall, dass diese Kinder haben, besteht dieses Recht bis zum 12. Lebensjahr der Kinder. Im Fall der Reduzierung der Arbeitszeit entfällt die Konkretisierung der Arbeitszeit auf den Arbeitnehmer innerhalb seiner gewöhnlichen Arbeitszeit.

3.6 Freistellung in der Stillzeit

Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine Stunde Abwesenheit von der Arbeit zum Stillen bzw. Füttern des Säuglings, die in zwei Teile aufgeteilt werden kann, bis dieser neun Monate alt ist. Im Fall von Mehrfachgeburten erhöht sich diese Zeit entsprechend. Dieses Recht kann durch eine Arbeitszeitverkürzung von einer halben Stunde ersetzt oder zu ganzen Arbeitstagen angesammelt werden, zu den in den anwendbaren Tarifverträgen festgelegten Bedingungen oder nach Absprache mit der Firma.

Wenn beide Elternteile das gleiche Recht über den gleichen Zeitraum ausüben, kann die Freistellung bis zum zwölften Lebensmonat des Säuglings verlängert werden, wobei in diesem Fall ab der vorgenannten neun Monate das Gehalt entsprechend gekürzt wird.

3.7 Erweiterung des Kündigungsschutzes

Die Kündigung von Arbeitnehmern während der Freistellung aufgrund von Geburt, Adoption, Pflegschaft zum Zweck der Adoption, Stillzeit und nach Wiederaufnahme der Arbeit bei Beendigung der vorgenannten Situationen ist unwirksam (sofern kein Grund vorliegt), sofern nicht mindestens zwölf Monate ab der Wiedereingliederung verstrichen sind.

Wenn der Arbeitsvertrag aufgrund von Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts für ungültig erklärt wird, bezieht der Arbeitnehmer die Vergütung entsprechend einer der durchgeführten gleichwertigen Arbeit.

Im Fall von schwangeren Arbeitnehmerinnen ab Beginn der Schwangerschaft bis zur Geburt ist die Kündigung durch den Unternehmer in der Probezeit ungültig, es sei denn, es liegen anderweitige nicht mit der Schwangerschaft oder der Mutterschaft in Zusammenhang stehende Gründe vor.

3.8 Gleichstellungspläne

Für Firmen mit 50 oder mehr Angestellten ist es obligatorisch über einen Gleichstellungsplan für die effektive Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfügen (vorher betraf dies Firmen mit mehr als 250 Angestellten). Der Inhalt dieses Plans ist in Art. 46.2 des Grundlagengesetzes 3/2007 vom 22. März reguliert. Der Plan muss in dem entsprechenden Register der Gleichstellungspläne eingetragen sein. Die Frist für die Erfüllung dieser Vorschrift beträgt für Firmen mit 151 – 250 Angestellten ein Jahr und drei Jahre für Firmen mit 50 – 150 Angestellten.

3.9 Fazit

Aufgrund der Komplexität der jüngsten Veröffentlichungen werden in diesem Schreiben die relevantesten Regulierungen und/oder Änderungen zusammengefasst. Selbstverständlich kann sich unsere Mandantschaft jederzeit an uns wenden, wenn Sie weitere Information oder Klärung zu den vorgenannten Punkten benötigen.

4. Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

Die EU hat mit der Richtlinie 2011/16/EU Änderungen für eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt, die Steuervermeidung und aggressive Steuergestaltungen eindämmen soll (Mandatory Disclosure Regime [MDR]). Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen. Obwohl die neuen Meldepflichten erst ab dem 1. Juli 2020 gelten, besteht bereits jetzt akuter Handlungsbedarf: Erste Meldungen müssen zwar erst am 31. August 2020 erfolgen; diese müssen jedoch rückwirkend alle relevanten Steuergestaltungen zwischen 25. Juni 2018 und 1. Juli 2020 erfassen. Verstöße gegen die Meldepflicht sind sanktionsbewehrt.

4.1 Politische Zielsetzung

Erklärtes Ziel der Meldung „potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen“ ist es, Steuerumgehung und Gewinnverlagerung zu identifizieren und zu verringern, um die Erosion des nationalen Steuersubstrats in den europäischen Mitgliedstaaten zu verhindern. Die übermittelten Informationen sollen die Finanzbehörden der Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und ungewollte Gestaltungsspielräume zu schließen. Die neue Meldepflicht betrifft alle direkten Steuern wie beispielsweise Einkommen-, Körperschaft-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die (Einfuhr-)Umsatzsteuer als indirekte Steuer ist hingegen ausgenommen. Gleiches gilt für Verbrauchssteuern, Zölle und Sozialabgaben.

4.2 Wer muss was melden?

Die Meldepflicht liegt grundsätzlich beim Intermediär, also demjenigen, der eine grenz- überschreitende Steuergestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Nutzung bereit- stellt oder die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung verwaltet. Dies sind insbesondere Finanzintermediäre (z. B. Banken) sowie Rechtsanwälte und Steuerberater. Beruft sich der Intermediär auf ein berufsrechtliches Verschwiegenheitsrecht (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) oder ist kein Intermediär vorhanden, geht die Mitteilungspflicht auf den Steuerpflichtigen (Nutzer) über. Finanzdienstleister sind daher von der Meldepflicht in besonderem Maße betroffen: Neben der Pflicht, vermarktete Gestaltungen als Intermediär zu melden, kann der Finanzdienstleister auch als Steuerpflichtiger (Nutzer) selbst meldepflichtig sein. Das Bundesfinanzministerium (BMF) nennt in seinem Diskussionsentwurf zum nationalen Umsetzungsgesetz beispielhaft sog. Cum-Ex-Transaktionen.

Meldepflichtig sind grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die eines der allgemeinen Kennzeichen (generic hallmarks) oder spezifischen Kennzeichen (specific hallmarks) i. S. d. § 138e AO-E (Anhang IV der Richtlinie 2018/822/EU) erfüllen. Spezifische Kennzeichen stellen bereits ihrem Wesen nach eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Gestaltung dar, z. B. Gestaltungen unter Einbeziehung rechtlich oder wirtschaftlich intransparenter Eigentumsketten. Allgemeine Kennzeichen beschreiben insbesondere die äußeren Merkmale einer Gestaltung, beispielsweise die Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel über den beabsichtigten Steuervorteil. Sie lösen eine Meldepflicht nur dann aus, wenn die Gestaltung zusätzlich den sog. „Main benefit“-Test erfüllt, wenn also der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist.

4.3 Meldeverfahren

Besteht eine Meldepflicht, muss der Intermediär oder Steuerpflichtige (Nutzer) innerhalb von 30 Tagen gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich beschriebene Schnittstelle (ELSTER) abgeben. Das Finanzamt leitet die Mitteilungen automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weiter. Von dort aus werden die Daten im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs in das von der EU-Kommission eingerichtete sichere Zentralverzeichnis eingestellt. Hierüber können die Informationen auch von den Finanzbehörden der anderen Mitgliedstaaten abgerufen werden.

4.4 Sanktionen

Die EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Verstöße gegen die Anzeigepflicht mit Sanktionen zu belegen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Der Diskussionsentwurf des BMF zum nationalen Umsetzungsgesetz sieht vor, die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Anzeigepflicht mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro zu ahnden, wenn die Handlung nicht als leichtfertige Steuerverkürzung (Bußgeld bis 50.000 Euro) geahndet wird.

5. Ort der Geschäftsleitung

5.1 Grundlagen

In Diskussionen mit der (deutschen) Finanzverwaltung stellt sich insbesondere bei spanischen Immobilienkapitalgesellschaften immer wieder die gleiche Frage: Wo ist der Ort der Geschäftsleitung einer solchen Gesellschaft? Diese Frage ist deswegen von entscheidender Bedeutung, weil sich danach nicht nur richtet, ob Gewinne der Gesellschaft auch in Deutschland zu versteuern sind, sondern auch wie lange bestimmte Anträge zur Neutralisierung einer verdeckten Gewinnausschüttung gestellt werden können. Im Folgenden wird daher kurz der Frage nachgegangen, welche Anforderungen an den Ort der Geschäftsleitung gestellt werden und anschließend ein Überblick gegeben, welche Rechtsfolgen sich daran anknüpfen. Der Begriff der Geschäftsleitung ist in § 10 AO gesetzlich definiert: Danach ist als Geschäftsleitung der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung anzusehen. Zieht man zur Konkretisierung dieses Begriffs die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hinzu, so ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung einer Körperschaft (also z.B. einer S.L.) der Ort,

„[...]an dem die zur Vertretung befugten Personen die ihnen obliegende laufende Geschäftsführertätigkeit entfalten, d.h. an dem sie die tatsächlichen, organisatorischen und rechtsgeschäftlichen Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt“ (ständige Rechtsprechung, zB BFH v. 16.12.1998, I R 138/97, BStBl. II 1999, 437)

Zur laufenden Geschäftsführung zählen tatsächliche und rechtsgeschäftliche Handlungen des gewöhnlichen Betriebs eines Unternehmens sowie die zur gewöhnlichen Verwaltung gehörenden organisatorischen Maßnahmen.

Eine feste eigene Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient, ist hierfür nicht erforderlich, die Geschäftsleitung kann sich daher beispielsweise – plastisch gesprochen – auch im (deutschen) Wohnzimmer des Geschäftsführers einer (spanischen) Kapitalgesellschaft befinden.

Werden die laufenden Geschäftsführungsaufgaben an verschiedenen Orten ausgeübt, so sind sie zu gewichten. Dort wo der Schwerpunkt der Tätigkeit erbracht wird, ist dann der Ort der geschäftlichen Oberleitung.

Letztlich ist also darauf abzustellen, wo schwerpunktmäßig das Tagesgeschäft für ein Unternehmen abgewickelt wird. Damit steht einerseits fest, dass sich der Ort der Geschäftsleitung durchaus vom satzungsmäßigen Sitz eines Unternehmens unterscheiden kann. Andererseits ist auch festzuhalten, dass bei Gesellschaften mit geringem Tagesgeschäft (z.B. bloße Verwaltung einer Immobilie) der Ort der Geschäftsleitung nicht immer ganz einfach bestimmen lässt. Werden die laufenden Geschäfte zur Verwaltung der Immobilie im Ausland getroffen, ist daher davon auszugehen dass sich auch dort der Ort der Geschäftsleitung befindet. Wird die Immobilie dagegen faktisch von Deutschland aus verwaltet, spricht viel dafür, den Ort der Geschäftsleitung hier zu suchen. Dabei ist zu beachten, dass der Ort der Geschäftsleitung durchaus (auch innerhalb eines Wirtschaftsjahres) wechseln kann. Dies ist letztlich stets im Einzelfall zu untersuchen und gegebenenfalls durch entsprechende Belege auch der deutschen Finanzverwaltung gegenüber nachzuweisen.

5.2 Auswirkungen durch den Ort der Geschäftsleitung

Hat eine spanische Kapitalgesellschaft, z.B. eine S.L., ihren Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, weil beispielsweise die Geschäftsleitung durch ihren deutschen Geschäftsführer bzw. Gesellschafter „von Zuhause“ heraus erbracht wird, so kann bereits dieser Umstand genügen, dass die Gesellschaft selbst (auch) in Deutschland steuerpflichtig ist. Dies hat den Nachteil, dass – liegen Gewinne auf Ebene der Gesellschaft vor – diese grundsätzlich in Deutschland der Besteuerung unterliegen. Dieser Umstand kann aber auch, je nach Einzelfall, Vorteile bieten. Dies ist jedenfalls dann denkbar, wenn das Finanzamt von einer verdeckten Gewinnausschüttung auf Ebene der Gesellschafter ausgeht. Eine verdeckte Gewinnausschüttung wird regelmäßig dann angenommen, wenn der Gesellschafter die spanische Ferienimmobilie der Gesellschaft unentgeltlich nutzt. Hat er aber den Erwerb, die Renovierung und/oder die laufenden Kosten des Ferienhauses aus privaten Mitteln finanziert, besteht für eine in Deutschland steuerpflichtige Gesellschaft die Möglichkeit, die Feststellung einer sogenannten Einlagenrückgewähr zu beantragen. Diese wiederum hätte zur Folge, dass die vom Finanzamt kritisierten unentgeltlichen Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nicht als Gewinne zu versteuern wären, sondern als bloße Rückgewähr an die Gesellschaft geleisteter Einlagen nicht der Besteuerung unterliegen würden. Zwar besteht diese Möglichkeit auch für EU-Gesellschaften, die nicht in Deutschland steuerpflichtig sind. In diesem Fall jedoch ist die Frist für die Beantragung einer solchen Einlagenrückgewähr deutlich kürzer: Sie beträgt maximal zwei Jahre. Für in Deutschland steuerpflichtige Kapitalgesellschaften dagegen gilt die gewöhnliche Frist für die Abgabe von Steuererklärungen von bis zu sieben Jahren.

Ist die Geschäftsleitung dagegen ausschließlich in Spanien, so hat dies zur Folge, dass die Kapitalgesellschaft selbst in Deutschland nicht steuerpflichtig ist. Der Vorteil ist, dass etwaige Gewinne der Gesellschaft nicht in Deutschland besteuert werden können. Unabhängig davon, besteht dennoch die Möglichkeit das sogenannte verdeckte Gewinnausschüttungen der ausländischen Gesellschaft an ihre inländischen Gesellschafter in Deutschland der Besteuerung unterliegen. Denn die Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung knüpft nicht an die Gesellschaft, sondern an die Steuerpflicht ihres Anteilseigners an. Die „neutralisierende“ Beantragung einer Einlagenrückgewähr ist in diesem Fall allerdings maximal zwei Jahre rückwirkend möglich.

5.3 Zusammenfassende Empfehlung

Die Voraussetzungen des Ortes der Geschäftsleitung sind im Einzelfall genau zu untersuchen. Eine pauschale Empfehlung dazu, ob sich ein Ort der Geschäftsleitung stets in Deutschland oder Spanien empfiehlt, kann nicht gegeben werden. Während sich diese Frage im Voraus durch klare Aufgabenzuweisung einigermaßen verlässlich klären lässt, ist deren problemlose Beantwortung später – z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung – nicht mehr ohne weiteres möglich. Um für diesen Fall gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, Beweisvorsorge zu treffen. Vertritt man die Auffassung, der Ort der Geschäftsleitung liege ausschließlich in Spanien, ist dies auch durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren. Als Nachweise kommt z.B. die ausschließliche Übertragung der Geschäftsführungsaufgaben an einen spanischen Dienstleister in Betracht, wenn eine solche Vereinbarung auch tatsächlich gelebt wird. Liegt dagegen nach eigener Auffassung der Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, so muss auch dies dem Finanzamt nachgewiesen werden können. Anhaltspunkte hierfür können z.B. sein: ausschließlich deutsche Geschäftsführer, Angabe eines deutschen Rechnungsempfängers für Rechnungen an die spanische Gesellschaft, Zahlungsanweisungen, die aus Deutschland heraus getätigt werden etc. In jedem Falle sollte spätestens bei Ankündigung einer Betriebsprüfung in Deutschland in dieser Frage intern Klarheit geschaffen werden.

6. SL - SLP vs. Autonomo

6.1 Grundlagen

Die Steuerverwaltung hat mit der Verwaltungsanweisung vom 26.2.2019 klargestellt wie sie die steuerliche Kontrolle in Zusammenhang mit der Zwischenschaltung von Gesellschaften in Prozessen der Rechnungsstellung oder Kanalisierung der Einkünfte natürlicher Personen in Folge der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu kontrolliert. Dadurch werden die Risiken, die sich aus der Inhaberschaft über Gesellschaftsstrukturen privat genutzter Aktiva und Vermögen ergeben, für den Steuerpflichtigen deutlich.

Die Erfahrungen, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und die zahlreichen Entscheidungen der Gerichte, ermöglichen es eine Reihe allgemeiner Kriterien festzulegen, die von der Steuerbehörde zur Prüfung der genannten Steuerrisiken angewendet werden.

Durch dieses Verwaltungsanweisung sollen Steuerpflichtigen und Steuerberatern die erforderlichen Richtlinien nahegebracht werden, um die Prinzipien der Transparenz und Rechtssicherheit bei der freiwilligen Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, was zweifelsfrei dazu dient Rechtsstreitigkeiten zu reduzieren. Zudem soll hierdurch auf jene Verhaltensweisen aufmerksam gemacht werden, die nach Ansicht der Steuerbehörde gegen die Rechtsordnung verstoßen und somit der Regulierung unterzogen werden können.

Es geht nicht darum die Möglichkeit zu unterbinden, dass ein Steuerpflichtiger eine berufliche Tätigkeit durch eine Gesellschaft durchführen kann, da es, a priori, rechtlich jedem Unternehmer zusteht frei die Form zu wählen, in der dieser seinen Beruf ausüben möchte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Steuerbehörde automatisch die Rechtsgültigkeit jeder Art von Operationen zur Erbringung von Dienstleistungen akzeptieren muss, die von einer natürlichen Person durch eine unternehmerische Tätigkeit durchgeführt wird.

Es bedeutet auch nicht, dass notwendigerweise davon auszugehen ist, dass bei jeder unternehmerischen Tätigkeit die gewählten steuerlichen Grundlagen real sind, ebenso wenig wie die Bewertung der Leistungen akzeptiert werden muss, wenn diese nicht dem tatsächlichen Marktwert entspricht.

Das gleiche gilt für die Risiken in Zusammenhang mit der Anhäufung von Gewinnen in Gesellschaftsstrukturen, wenn dies damit gleichzusetzen ist, dass die Bedürfnisse des Gesellschafters durch die Gesellschaft erfüllt werden.

6.2 Struktur zum Zweck der Steuerreduzierung

Das Gesetz sieht verschiedene Optionen für die Erbringung beruflicher Dienstleistungen vor, so dass die natürliche Person diese entweder in eigenem Namen als natürliche Person erbringen kann oder durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft, für die dieser seine Dienstleistungen erbringt. Beide Formen die Erbringung der beruflichen Dienstleistungen zu organisieren, sind a priori rechtmäßig, uneinträchtig davon, dass die von dem Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte je nach der in jedem Einzelfall gewählten Option versteuert werden müssen, da die Steuerfolgen je nach Option unterschiedlich sind.

Die Tatsache, dass ein Unternehmer die Freiheit hat zu wählen auf welche Art und Weise er seine Dienstleistungen erbringt, kann jedoch auf keinen Fall dazu dienen Praktiken zu verteidigen, durch die in widerrechtlicher Form durch die Nutzung von Gesellschaften, durch die die Tätigkeit angeblich durchgeführt wird, die Steuerlast reduziert werden soll (Umgehung der Vornahme von Retenciones (Einbehaltungen), Anwendung des Körperschaftsteuer anstelle der Einkommensteuer, Anhäufung von Gewinnen etc.).

Durch das oberste Gericht wurde mit den Urteilen (1496/2012; 2402/2015) folgendes festgelegt: „Es ist richtig, dass das Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen durch eine Gesellschaft erlaubt. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch nicht erlaubt eine Gesellschaft zu nutzen, um Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, die von einer natürlichen Person ohne Intervention dieser Zweckgesellschaft erbracht wurden, wobei die Gesellschaft ein bloßes Mittel darstellt, um die Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, mit dem einzigen Zweck die direkte Besteuerung des Dienstleisters zu reduzieren.“

Bei der Analyse der korrekten Besteuerung dieser Art von Operationen ist die Prüfung der konkreten Umstände jedes Einzelfalles daher besonders wichtig, um folgendes bestimmen zu können:

- Ob die materiellen und/oder personellen Mittel, mittels der die Dienstleistungen erbracht werden wesentlich durch die natürliche oder juristische Person determiniert sind.
- Für den Fall, dass sowohl die natürliche als auch die juristische Person über materielle und personelle Mittel verfügt, mittels der die Dienstleistungen erbracht (oder Operationen durchgeführt) werden können, ob die Intervention der Gesellschaft bei der Durchführung der Operationen real ist oder nur zum Zweck der Steuerersparnis.

Wenn die Gesellschaft nicht über die erforderliche Struktur verfügt, um die berufliche Tätigkeit auszuüben, die sie auszuüben vorgibt, da sie nicht über ausreichende und angemessene personelle und materielle Mittel für die Erbringung dieser Art von Dienstleistungen verfügt, oder sie zwar über diese verfügt, aber an der Durchführung der Operationen nicht tatsächlich beteiligt war, handelt es sich um eine rein formelle Zwischenschaltung einer Gesellschaft bei gewerblichen oder beruflichen Beziehungen, an denen sie nicht im geringsten beteiligt war, insbesondere unter Berücksichtigung des persönlichen Charakters der ausgeübten Tätigkeit.

In einigen dieser Fälle, in denen die materiellen Mittel fehlten oder diese bei der beruflichen Tätigkeit nicht zum Einsatz kamen, bestand die Antwort der Steuerbehörde in der Regulierung aufgrund der in Art. 16 des Abgabengesetzes 58/2003 vom 17. Dezember definierten Figur der Vortäuschung.

In dem Fall, dass festgestellt wird, dass die Gesellschaft über die angemessenen personellen und materiellen Mittel verfügt und diese tatsächlich an der Erbringung der Dienstleistung mitgewirkt hat, konzentriert sich die Analyse der korrekten Besteuerung darauf zu bestimmen, ob diese Leistungen übereinstimmend mit Art. 18 des Körperschaftsteuergesetzes 27/2014 vom 27. November korrekt bewertet wurden. Wenn die Steuerbehörde eine unkorrekte Bewertung feststellt, wird sie eine Regulierung vornehmen und ggf. eine Sanktion in jenen Fällen verhängen, in denen eine widerrechtliche Reduzierung der Steuerlast einer der verbundenen Parteien vorliegt, die sich aus der unkorrekten Bewertung der Operationen ergibt.

6.3 Besonderheit bei Freiberufler wie Ärzte oder Rechtsanwälte

In Anlehnung an den vorherigen Absatz werden in Spanien z.B. Ärzte und Rechtsanwälte, die sich in der Gesellschaftsform einer Kapitalgesellschaft organisieren wollen, zwingend in der Rechtsform der S.L.P. (Sociedad Limitada Profesional) geführt. Die umgangssprachliche Übersetzung lautet „Freiberuflergesellschaft“

Um eine für Freiberufler geeignete Rechtsform zu schaffen, wurde die sogenannte „Freiberuflergesellschaft“ (Sociedad Limitada Profesional) durch Gesetz Nr. 2/2007 vom 15.3.2007 (Ley de sociedades profesionales) geschaffen. Für sie kann jedwede Gesellschaftsform gewählt werden (Artikel 1 Absatz 2 Gesetz Nr. 2/2007). Auf diese sind die Vorschriften des Gesetzes Nr. 2/2007 und ergänzend die der gewählten Gesellschaftsform anwendbar (Artikel 1 Absatz 3 Gesetz Nr. 2/2007). Häufig wird die Freiberuflergesellschaft in Form einer S.L. betrieben.

Der Gesellschaftsvertrag muss per notarieller Urkunde aufgesetzt werden (Artikel 7 Absatz 1 Gesetz Nr. 2/2007). Die besonderen Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag enthält Artikel 7 Absatz 2 Gesetz Nr. 2/2007. Die Freiberuflergesellschaft muss sich im Handelsregister (Artikel 8 Absatz 1 Gesetz Nr. 2/2007) (vgl. Abschnitt „Register“ dieses Länderberichts) und im Register für Freiberuflergesellschaften der jeweiligen berufsständigen Kammer (Artikel 8 Absatz 4 Gesetz Nr. 2/2007) einschreiben.

Die Firma muss einen Hinweis auf den Freiberuflerstatus („profesional“ oder kurz: „p“) enthalten (Artikel 6 Absatz 5 Gesetz Nr. 2/2007).

Der Freiberuflergesellschaft können Berufsgesellschafter und Nicht-Berufsgesellschafter angehören. Zu den Berufsgesellschaftern zählen natürliche Personen, die die Anforderungen erfüllen, um die Tätigkeit, deren Ausübung der Gesellschaftszweck ist, auszuüben. Ebenfalls gehören hierzu Freiberuflergesellschaften, die in der entsprechenden berufsständigen Kammer eingetragen sind (Artikel 4 Absatz 1 Gesetz Nr. 2/2007). Allerdings müssen eine Mindestanzahl von Berufsangehörigen in der Gesellschaft vertreten sein:

In Freiberuflergesellschaften, die als Kapitalgesellschaft organisiert sind, muss die Mehrheit des Gesellschaftskapitals und der Stimmrechte bei Berufsgesellschaften liegen; bei Freiberuflergesellschaften, die nicht als Kapitalgesellschaft organisiert sind, müssen die Mehrheit des Gesellschaftsvermögens und die Mehrheit der Gesellschafter Berufsgesellschafter sein (Artikel 4 Absatz 2 Gesetz Nr. 2/2007).

Die Freiberuflergesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit entsprechend ihres Gesellschaftszwecks allein durch die Freiberufler, die der entsprechenden berufsständigen Kammer angehören, ausüben (Artikel 5 Absatz 1 Gesetz Nr. 2/2007). Für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet die Freiberuflergesellschaft mit ihrem gesamten Gesellschaftskapital. Die Haftung der Gesellschafter hängt von der gewählten Gesellschaftsform ab (Artikel 11 Absatz 1 Gesetz Nr. 2/2007).

Steuerlich wird die Gesellschaft wie folgt behandelt: Die SLP stellt Rechnung an die Mandantschaft oder den Patienten. In der Gesellschaft muss abgewogen werden, wie hoch der Umsatz von der eigentlichen Tätigkeit des Berufsträgers abhängig ist. In der Regel wird vom Finanzamt ein Satz von 70 % - 80 % akzeptiert. D.h., dass pro Abrechnungszeitraum dann von dem Berufsträger (Freiberufler) eine Rechnung als Autonomo an die S.L.P. gestellt werden muss. Das hat dann folgende Konsequenzen:

- Buchhaltung und Steuererklärungen müssen mindestens für zwei Gesellschaften (S.L.P. & Autonomo) erstellt werden.
- Die S.L.P. wird mit 25 % Körperschaftsteuer belastet.
- Der Autonomo unterliegt sofort dem Regelsteuersatz.
- U.U. bedarf es zweier Haftpflichtversicherungen.

FAZIT: Die S.L.P. kann aufgrund des Unterschiedes bei der Steuerbelastung, trotz höherem Verwaltungsaufwandes, vorteilhaft sein.

6.4 Anhäufung von Gewinnen in der Gesellschaft

In anderen Fällen versuchen die Steuerpflichtigen einen relevanten Teil ihres Vermögens in Gesellschaften, deren Inhaber sie sind, unterzubringen. Der Besitz von Gütern oder Rechten durch eine Gesellschaft seitens des Gesellschafters stellt a priori keinen Sachverhalt dar, der für sich allein der Regulierung unterliegt, sofern sich die Inhaberschaft und die Nutzung dieses Vermögens auf einen entsprechenden Rechtstitel stützt und übereinstimmend mit der tatsächlichen Natur dieser Operationen versteuert wurde. Aufgrund von Erfahrungswerten kann jedoch eine Reihe von Risiken in Zusammenhang mit der Anhäufung von Gewinnen in Gesellschaftsstrukturen aufgezeigt werden, die sich gelegentlich in einer gewissen Vermischung von Vermögen des Gesellschafters und der Gesellschaft darstellt.

Die Bedürfnisse des Gesellschafters werden häufig durch die Nutzung diverser

Güter der Gesellschaft befriedigt. Typische Güter sind z.B. Immobilien (als Haupt- oder Zweitwohnsitz) und Transportmittel (Autos, Yachten, Flugzeuge etc.). Werden diese Güter ohne einen entsprechenden Mietvertrag oder Vertrag zur Gebrauchsüberlassung genutzt handelt es sich um eine „verdeckte Gewinnausschüttung. In die gleiche Kategorie der Beurteilung gehören bestimmte Kosten die mit den genannten Gütern in Zusammenhang stehen (Instandhaltung und Reparaturen) sowie weitere Aufwendungen des Gesellschafters (Urlaubsreisen, Luxusartikel, Vergütung von Hausangestellten, Verpflegung etc.).

In beiden Fällen handelt es sich um ein Vorgehen, das gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt und vermieden werden sollte und das darüber hinaus für gewöhnlich dadurch gekennzeichnet wird, dass die natürliche Person selbst keine Art von Einkommen verzeichnet (obgleich die Kosten für private Aspekte ihres Lebens von der Gesellschaft getragen werden). In der Gesellschaft hingegen ist die einzige Form, in der diese Posten normalerweise erfasst werden, der Abzug der Kosten und ggf. der Abzug der bei Erwerb von Gütern und Dienstleistungen gezahlten Vorsteuer, die niemals hätten in Abzug gebracht werden können, wenn der direkte Empfänger eine Privatperson außerhalb einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewesen wäre.

In anderen Fällen stützt sich die Nutzung eines Gutes der Gesellschaft durch den Gesellschafter (für gewöhnlich ein Haus, ein Auto, ein Schiff oder ein Flugzeug) rechtlich auf das Vorliegen eines Miet- oder Nutzungsvertrages. Um mögliche Steuerrisiken einzugrenzen, ist in diesen Fällen die Analyse der ausgestellten Verträge entscheidend, um festzustellen, ob die Bewertung der Überlassung gemäß Art. 18 des Körperschaftsteuergesetzes korrekt ist.

Besondere Erwähnung finden an dieser Stelle schwerwiegendere Vorgehen, bei denen Mietverträge zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft vorgespielt werden, die bei Gelegenheit sogar absichtlich von der Erbringung von dem Hotelgewerbe eigenen Dienstleistungen begleitet werden, um auf diese Weise den Vorsteuerabzug zu rechtfertigen, was in bestimmten Fällen dazu führte, dass diese als vorgetäuschte Verträge eingestuft wurden. Oder andere, bei denen zusammen mit anderen im ersten Teil dieses Dokumentes aufgezeigten Risiken versucht wird die Erträge der zwischengeschalteten Gesellschaft mit Aufwendungen wie den vorgeannten zu verrechnen, die in keiner Weise der Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen unterliegen und die vielmehr Kosten oder Investitionen aus dessen Privatbereich entsprechen.

6.5 Fazit

Alle genannten Vorgänge bzw. Verhaltensweisen können Steuerrisiken beinhalten, die eine Regulierung in der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer, der Umsatzsteuer und der Vermögenssteuer zur Folge haben.

Die spanische Finanzverwaltung hat damit eine grobe Anweisung gegeben wie sie diese Vorgänge beurteilt. Aus deutscher Sicht kann man sagen: Es sind neue Grundzüge bei der Behandlung der „verdeckten Gewinnausschüttung“ formuliert worden.

7. Nachfolgepakt

Bevor diese steuerlich in besonderer Weise behandelte Form der Übertragung erklärt wird, ist ein kleiner Exkurs über die spanische Rechtsordnung notwendig: Auf etwa der Hälfte des Staatsgebietes gilt das bürgerliche Gesetzbuch (Código Civil), während eine Reihe von Regionen ihre eigene Rechtsordnung hat. Der „pacto sucesorio“ (Nachfolgepakt) ist grundsätzlich nur in Regionen mit eigener Rechtsordnung möglich, denn der Código Civil verbietet diese Übertragungsform ausdrücklich. Die Regionen mit eigener Rechtsordnung, in welcher der „pacto sucesorio“ vorgesehen ist, sind das Baskenland, Katalonien, Galizien sowie drei der vier Balearen-Inseln: Mallorca, Ibiza und Formentera (NICHT Menorca).

Was ist ein „pacto sucesorio“? Es handelt sich um einen Vertrag zwischen zwei mündigen Bürgern, in dem einer dem anderen auf dem Weg einer vorgezogenen Erbschaft einen Teil seines Vermögens überträgt. Der Empfänger muss sich dafür zu einer Gegenleistung verpflichten. In den zwei mallorquinischen Modalitäten des Nachfolgepakts besteht diese Gegenleistung entweder in der Verpflichtung zur Annahme der Erbschaft oder im ausdrücklichen Verzicht auf den zustehenden Pflichtteil.

Nachdem der Pacto Sucesorio steuerlich gesehen lange Jahre im Dornröschenschlaf lag und wenig Beachtung fand, sorgte ein Urteil eines galizischen Höchstgerichts vom 9. Februar 2016 für ein Erdbeben. Denn die Richter befanden, dass die Finanzbehörde den Nachfolgepakt wie eine Erbschaft zu behandeln hatte, obwohl der Anlass kein Sterbefall ist, sondern eine Übertragung zu Lebzeiten. Das bedeutet einerseits die Anwendung von Erbschaftsteuersätzen, die je nach Region und Verwandtschaftsverhältnis wesentlich vorteilhafter sein können als Schenkungssteuer (Beispiel: Balearen). Aber andererseits – und hier liegt der wesentliche Vorteil – verzichtet der Staat bei einer Erbschaft ausdrücklich auf eine Besteuerung des Wertzuwachses des übertragenen Guts.

Speziell bei Gesellschaftsanteilen und Immobilien hat sich somit ein wahres Scheunentor aufgetan, um stille Reserven völlig legal am Fiskus vorbeizuschleusen. Auf den Balearen (außer auf Menorca) nutzen seither zahlreiche Familien die Gelegenheit, um Immobilien, die vor langer Zeit erworben wurden und daher einen steuerlich brisanten Wertzuwachs bergen, kurz vor dem Verkauf zu übertragen, meist an die – notwendigerweise volljährigen – Kinder.

Im Rahmen eines Nachfolgepaktes bezahlen diese jeweils nur die geringe balearische Erbschaftsteuer (im Idealfall 1 Prozent bis 700.000 Euro), während der besteuerte Verkehrswert zugleich der Anschaffungswert für die Berechnung des Gewinns aus dem folgenden Verkauf ist. D.h. anders als bei der Schenkung muss der Übertragende für den Wertzuwachs des übertragenen Gutes keine Einkommensteuer bezahlen.

Ergebnis: Die Familie kann eine Immobilie trotz hohem Wertzuwachs mit extrem niedriger Besteuerung veräußern. Der Nachfolgepakt hat jedoch noch weitere Vorteile:

- Steuerlich „stirbt“ der Erblasser zweimal, d.h. speziell bei umfangreichen Erbschaften kann durch die Aufteilung auf zwei Erbschaftsvorgänge die Progression wesentlich gemindert werden.
- Durch die Aufteilung des Vermögens kann auch die Vermögensteuerbelastung für eine Familie gesamthaft gemindert werden (Nutzung von mehreren Freibeträgen, geringere Progression)
- Unternehmer können zu Lebzeiten eine geordnete Übergabe ihrer Firma vornehmen und begleiten. Das hilft auch, Rechtsstreitigkeiten unter Erben zu vermeiden.

7.1 Nachfolgepakt auf Mallorca

Auf Mallorca sind zwei Modalitäten des Nachfolgepaktes vorgesehen: die sogenannte „Donación universal“ und die „Donación con definición“. Wie bei allen Nachfolgepakten handelt es sich auch hier um unwiderrufliche notarielle Vereinbarungen zwischen geschäftsfähigen Parteien. Damit unterscheidet sich der Nachfolgepakt wesentlich von der Schenkung, die auch an Minderjährige erfolgen kann.

7.1.1 „Donación universal“

Der Schenker überträgt eine Serie von Gütern und der Beschenkte erwirbt im Rahmen dieser Vereinbarung den Status eines vertragsmäßigen Erben. Das bedeutet einerseits, dass mit diesem Dokument jegliches vorher errichtete Testament ungültig wird, und andererseits, dass der Beschenkte beim Ableben des Schenkers die Erbschaft nicht ausschlagen kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise problematische bzw. belastete Erbmasse zu berücksichtigen.

Der Beschenkte muss geschäftsfähig sein. Da es sich um einen Vertrag mit Gegenleistung handelt, kann dieser nicht durch einen Vormund für einen Minderjährigen abgeschlossen werden. Andererseits muss der Beschenkte mit dem Schenker nicht verwandt sein. Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit des Beschenkten haben keine Bedeutung. Dem Gesetzestext nach muss jedoch der Schenker den balearischen Bürgerstatus („vecindad balear“) haben, was die spanische Staatsbürgerschaft voraussetzt. Doch darauf gehen wir unter dem Punkt „Problemstellungen für Ausländer“ noch einmal gesondert ein.

Im Rahmen einer „donación universal“ können mehrere Erben beschenkt werden. Doch ist dieser Akt einmal durchgeführt, kann kein weiterer Nachfolgepakt abgeschlossen und können somit keine weiteren Erben bestellt werden. Auch kann danach kein weiteres Testament errichtet werden, sondern lediglich ein Vermächtnis.

7.1.2 „Donación con definición“

Bei diesem Nachfolgepakt muss der Beschenkte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Schenkers sein, da seine vertragliche Gegenleistung darin besteht, auf seinen Pflichtteil oder generell auf seine Nachfolgerechte oder aber auf beides zu verzichten. Der balearische Bürgerstatus ist für den Beschenkten keine Voraussetzung.

Der Pflichtteil wird nach Maßgabe des Vermögensstandes zum Zeitpunkt der Schenkung berechnet, spätere Änderungen des Vermögens werden in diesem Rechtsgeschäft nicht mehr berücksichtigt.

Im Unterschied zur „donación universal“ wird hier ein vorher gemachtes Testament nicht ungültig, jedoch wird die Erbenbestellung verändert.

7.2 Nachfolgepakt auf Ibiza und Formentera

Auf diesen beiden Inseln – auch Pityusen genannt – nennt sich der Nachfolgepakt „pacto de institución“. Hier bestehen ebenfalls zwei Modalitäten mit unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten: Die „donación singular“ oder „donación universal“ ermöglicht die Übertragung als Vermächtnis oder Erbe. Der Beschenkte muss im Unterschied zum Schenker keinen pityusischen Bürgerstatus („vecindad pitiusa“) aufweisen und mit dem Schenker auch nicht verwandt sein.

Die zweite Modalität, genannt „finiquito de legitima“, erfordert vom Schenker, ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling zu sein. Der pityusische Bürgerstatus ist nicht erforderlich.

7.3 Nachfolgepakt auf Menorca

Die menorquinische Gesetzgebung verbietet den Nachfolgepakt.

7.4 Residenten mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Wie bereits erwähnt, wird von den insularen Gesetzgebungen Mallorcas und der Pityusen für den Schenker jeweils der balearische Bürgerstatus verlangt, der seinerseits die spanische Staatsangehörigkeit zur unbedingten Voraussetzung hat. Auf den ersten Blick schließt diese Bedingung alle Mallorca-, Ibiza- und Formentera-Residenten mit ausländischer Staatsangehörigkeit vom Nachfolgepakt aus.

Jedoch hat bereits ein Jahr nach dem anfangs erwähnten Galizien-Urteil die balearische Steuerbehörde ATIB in einer internen Dienstanweisung festgestellt, dass sie auf Basis des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung von EU-Ausländern den „pacto sucesorio“ auch bei ausländischen Residenten akzeptiert und steuerlich die Schenkung entsprechend als Erbschaft behandelt, sofern alle sonstigen formellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Leider sind damit nicht alle Probleme gelöst. Bis dato gibt es zahlreiche und vor allem angesehene Notare, die aufgrund des Wortlauts der insularen Gesetzgebung auf der Voraussetzung des balearischen Bürgerstatus beharren und keine Urkunde für einen Nachfolgepakt unterschreiben, wenn beim Schenker keine „vecindad balear“ vorliegt, da sie das Rechtsgeschäft als nicht ausreichend abgesichert betrachten.

Zwar gibt es andererseits Notare, die eine entsprechende Urkunde auch für ausländische Residenten unterzeichnen, doch könnte man selbst bei Überwindung dieser Hürde einem weiteren Hindernis gegenüberstehen: dem „registro de la propiedad“ (Eigentumsregister bzw. Grundbuchamt). Einige Registerführer der Insel weigern sich, eine Umschreibung z.B. einer Immobilie auf den neuen Eigentümer einzutragen, wenn der Nachfolgepakt die wörtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Das bedeutet zusammengefasst, dass trotz des grünen Lichts der Steuerbehörde für Residenten mit ausländischem Pass, die einen „pacto sucesorio“ für eine steuerlich begünstigte Schenkung verwenden wollen, noch eine Rechtsunsicherheit besteht, weil sowohl Notare als auch Register in dieser Frage nicht einem einheitlichen Kriterium folgen. Während man sich den Notar aussuchen kann, sind die Zuständigkeiten der Grundbuchämter in Stein gemeißelt. Unsere Empfehlung lautet für diesen Fall, sich im Vorfeld zu erkundigen, ob das jeweils zuständige Grundbuchamt Probleme bereiten könnte.

Wichtige Anmerkung: Wenn er denn funktioniert, so tut dies der Nachfolgepakt nur für hier ansässige Angehörige eines Staates, der sich der seit August 2015 geltenden neuen EU-Erbrechtsverordnung angeschlossen hat. Das bedeutet: alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien.

7.5 Nichtresidenten

Der Nachfolgepakt für Nichtresidenten wird von einigen Büros der Insel als Steuersparmodell angepriesen und auch umgesetzt. Aus unserer aktuellen Sicht ist ein solcher Vorgang mit erheblichen Risiken befrachtet.

Zunächst gründet der „pacto sucesorio“ ja darauf, dass der Betroffene das mallorquinische Erbrecht anwendet. Dazu muss er nach der neuen europäischen Erbrechtsverordnung zumindest Resident sein, was bei Nichtresidenten grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Somit steht zu befürchten, dass es nur eine Frage der Zeit oder des Glücks ist, wann bzw. ob die staatliche Steuerbehörde AEAT die entsprechend eingereichten Erbschaftsteuererklärungen mit der balearischen Steuerbehörde abgleicht und die Nachversteuerung als Schenkung einfordert. Speziell bei Immobilien mit hohem Wertzuwachs zwischen Erwerb und Schenkung raten wir davon ab, dieses Risiko einzugehen, obwohl die Verjährungsfrist in Spanien mit vier Jahren relativ kurz ist.

Aus unserer Sicht wäre nur eine Fallannahme denkbar, in der ein Nichtresident die steuerliche Behandlung einer Übertragung als Nachfolgepakt in Anspruch nehmen und ggfs. erstreiten kann: Wenn der Ansässigkeitsstaat eine äquivalente Übertragungsform kennt und diese in einer Weise angewendet wurde, die von der spanischen Behörde als gleichwertig anerkannt wird.

7.6 Steuerschlupfloch im Visier der Politik

Es war nur eine Frage der Zeit, bis der Staat auf dieses steuerliche Schlupfloch aufmerksam wurde und auf Abhilfe sann. Im Baskenland war man schneller, dort wurde dem Steuersparmodell gleich zu Beginn quasi eine Fußfessel angelegt: Bei einem Weiterverkauf kann der zu Zwecken der Erbschaftsteuer festgelegte Wert nur dann als steuerlicher Anschaffungswert angesetzt werden, wenn der Schenker zum nämlichen Zeitpunkt bereits verstorben ist.

Von der baskischen Lösung inspiriert, hat die spanische Zentralregierung zwar eine gleichlautende Gesetzesreform für das gesamtspanische Einkommensteuergesetz bereits ausformuliert und vorbereitet, doch ist ein Inkrafttreten aufgrund im laufenden Jahr 2019 aufgrund der herrschenden politischen Turbulenzen unwahrscheinlich.

Im Fall eines Inkrafttretens muss die Frage einer möglichen Rückwirkung im Auge behalten werden: Da der Fälligkeitstermin der Einkommensteuer der 31. Dezember des jeweiligen Jahres ist, könnte die Einführung der Gesetzesänderung kurz vor Jahresende die Nachfolgepakte des gesamten Jahres betreffen. Ob eine solche rückwirkende Anwendung rechtlich hält, ist zwar umstritten, doch hilft das dem Betroffenen wenig, sofern er nicht Lust auf und Geld für ein langes Rechtsverfahren gegen den Staat hat und die Sachlage durch Präzedenzfälle oder höchstgerichtliche Entscheide noch nicht geklärt ist.

8. Weitere Informationen

8.1 Steuerliche Herbstgespräche auf Mallorca 02. - 04. Oktober 2019

Zum Auftakt der Veranstaltung, die unter dem Motto „Wertvolles Wissen – effiziente Ratschläge“ steht, moderiert die wohl bekannteste deutsche TV-Journalistin

Sabine Christiansen

am 2. Oktober einen Mallorca Talk zum Thema: **Leben und Arbeiten auf Mallorca?** Am 3. und 4. Oktober wird von hochkarätigen Referenten aus Deutschland, Österreich, Schweiz und Spanien eine Vielzahl aktueller steuerlicher Themen vorgetragen, diskutiert und mit effizienten Ratschlägen abgerundet. Wir leisten einen signifikanten Beratungsbeitrag für private und institutionelle Investoren, vermögende Privatpersonen und Family Offices, damit die komplexen länderübergreifenden Problemstellungen einer Lösung zugeführt werden. Folgende Themenbereiche werden u.a. anhand von Praxisbeispielen behandelt:

- Selbstgenutzte Ferienimmobilie - Erwerb, Nutzung, Verkauf und/oder Schenkung/Erbe.
- Wohn- und/oder ferienvermietete Immobilie - Erwerb, Nutzung, Verkauf und/oder Schenkung/Erbe.
- Betriebsstättenlösungen mit einer finalen Endbesteuerung in Spanien und Deutschland von 25 %
- Gewerbeimmobilien - optimierte länderübergreifende zivil- und steuerrechtliche Struktur.
- Grössere Wohnimmobilien (ab ca.. 100 Wohneinheiten) - optimierte länderübergreifende zivil- und steuerrechtliche Struktur und der Möglichkeit der lfd. Besteuerung in Spanien von 3,75 %.
- DATEV-Partnerlösung Spanien für den deutschen Mittelstand. Der deutsche Steuerberater sieht in Echtzeit die spanischen Aktivitäten seines Mandanten in dem ihm bekannten DATEV-Rechnungswesen (SKR 03 oder 04).

Zielpublikum: Inselliebhaber, die eine steuerliche Ansässigkeit in Spanien vermeiden, jedoch Mallorca möglichst intensiv geniessen wollen. Personen, die sich auf der Insel dauerhaft niederlassen wollen. Investoren, Rechtsanwälte und Steuerberater, die einen länderübergreifenden Überblick und wichtige Praxishinweise erhalten wollen. Weitere Informationen finden Sie unter:

seminare.europeanaccounting.net

8.2 Unsere Wegweiser - Ihr Nutzen



[Lesen Sie hier!](#)



[Lesen Sie hier!](#)



[Lesen Sie hier!](#)



[Lesen Sie hier!](#)

Hinweis:

Unsere Fachbücher aus der Schriftenreihe **Mallorca 2030**
können Sie [HIER bei Amazon](#) bestellen

8.3 Willipedia: Wissensdatenbank zu Steuer- und Rechtsthemen

Aufgrund des mittlerweile von uns betreutem Immobilienvermögens von weit über zwei Milliarden € und einer Vielzahl von Firmen in der Mandantschaft haben wir beschlossen, Teile unserer hauseigenen Wissensdatenbank öffentlich zugänglich zu machen. Wir haben lange darüber diskutiert, ob dieser Weg richtig ist, da wir aufgrund unseres über Depeschen, Wegweiser, Bücher und auch Beiträge in deutschen und spanischen Fachzeitschriften vermittelten Wissens leider häufig ohne Quellenangaben kopiert werden. Letztendlich haben wir die Entscheidung getroffen, den o.a. Weg zu gehen.

Während wir die Inhalte einpflegten, wurde der Begriff „Willipedia“ geboren. Manch einer spekuliert, der Vorname des geschäftsführenden Gesellschafters Willi Plattes hätte dabei Pate gestanden. Reine Spekulation!

Aktuell finden Sie über 630 Einträge. Gerne laden wir zum Schmökern ein:

WILLIPEDIA

8.4 Haftungshinweise

Diese Mandanten- und Informationsdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl dieser auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Ebene. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusage oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

Der Inhalt stellt keine Rechts- oder Steuerberatungsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönliche Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei European@ccounting oder an die Assistentin der Geschäftsführung,

Frau Maike Balzano
Maike@europeanaccounting.net

Ansprechpartner

Thomas Fitzner, Assistent der Geschäftsführung

Der Leiter der Abteilung „Wohn- und Ferienvermietung“ koordiniert und erstellt in Zusammenarbeit mit den Steuerberatern die Einkommen- und Vermögensteuererklärungen für Residenten und Nichtresidenten. Gemeinsam mit der Geschäftsführung betreut er auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Jaqueline Albers, Sekretariat

Persönliche Assistentin von Herrn Fitzner. Zuständig u.a. für die gesamte Kommunikation bei allen Steuererklärungen und allgemeine Mandatsbetreuung für natürliche Personen. Kommunikative Unterstützung der Abteilung Wohn- und Ferienvermietung und die umfängliche Sachbearbeitung der Touristensteuer.

Maike Balzano, Assistentin der Geschäftsführung

Studium der Wirtschaftswissenschaften und Spanien- & Lateinamerika und an der Universität Bielefeld. Berufserfahrung im Immobilienbereich auf Mallorca und grenzüberschreitende Beratungstätigkeiten Deutschland/Spanien. Seit 2014 bei der EA für die Betreuung und internen Koordination der Mandantschaft tätig.

Julie Blank, Sekretariat

Persönliche Assistentin von Maike Balzano und Yvonne Plattes. Zuständig u.a. für die gesamte Kommunikation und Organisation und allgemeine Mandatsbetreuung für natürliche Personen. Sie unterstützt den Mandantenkontakt im Immobilienbereich auf Mallorca sowie grenzüberschreitende Beratungstätigkeiten.

Andreu Bibiloni, Asesor Fiscal - Steuerberater

Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität von Palma. Er war anschließend u. a. sieben Jahre bei Ernst & Young als Steuerberater tätig. Seit 2014 ist er bei EA insbesondere für internationale Strukturierungen, Sonderaufgaben und Betriebsprüfungen zuständig.

Antonio Mas Valbona, Asesor Fiscal - Steuerberater

Studium an der Universität der Balearen und Barcelona. Danach arbeitete er drei Jahre als Wirtschaftsprüfer. Bei EA ist er verantwortlich für Sonderaufgaben bei der Bilanzerstellung und die Beantwortung der allfälligen Fragen aus der Buchhaltungsabteilung.

Toni Joan Morro Llobera, Asesor Fiscal - Steuerberater

Rechts- und Betriebswirtschaftsstudium in Barcelona, Master in Steuerrecht am Centro de Estudios Financieros. Mehrjährige Berufserfahrung u.a. bei Deloitte. Zu seinen Aufgaben zählen internationale Strukturierungen, Sonderaufgaben und Betriebsprüfungen.

Esperanza Arévalo Rubert, Asesora Fiscal - Steuerberaterin

Esperanza Arévalo hat Wirtschaftswissenschaften an der Universität der Balearen studiert und mehr als 12 Jahre Erfahrung im Erstellen von Bilanzen und Buchhaltungen. Sie steht den Buchhaltern/innen bei EA mit Ihrem Wissen zur Verfügung und fertigt selbst auch komplexe Buchhaltungen bis hin zur Bilanzerstellung.

Marina Isern Bestard, Asesora Fiscal - Steuerberaterin

Studium in Palma, Barcelona und Madrid. Sie war fünf Jahre lang in Barcelona als Steuerberaterin tätig. Bei EA ist sie zuständig für Betriebsprüfungen, Gestaltungen und Spezialfragen bei der Erbschaft- und Vermögensteuer. Im Bereich „Wohn- und Ferienvermietung“ recherchiert sie gesetzliche Neuerungen.

Daniel Cumberlege Dittlinger, Asesor Fiscal - Steuerberater

Studium der Wirtschaftswissenschaften in Madrid, Master in Steuerrecht in Barcelona. Er arbeitete drei Jahre lang für PwC und ist spezialisiert auf Transfer Pricing, Körperschaft- u. Einkommensteuer für Residenten und Nichtresidenten, Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen, Steuerprüfungen und lokale Steuern.

Klaus Brandt, Web & Media Solutions

Seine Kernkompetenz umfasst die Konzeption, Gestaltung, Umsetzung und Pflege der Websites und der sozialen Medien. Die im Haus erstellten Print-Produkte unserer Schriftenreihe „Mallorca 2030“ und unseres eigenen Verlages für die Fachbücher werden von ihm mit der Software InDesign konzipiert und bis zum Druck begleitet.

Yvonne Plattes, Geschäftsführung & Gestoría

Yvonne Plattes, Ehefrau von Willi Plattes, ist seit 2000 geschäftsführende Gesellschafterin der European@ccounting. Sie ist unter anderen zuständig für die Betreuung von Neukunden, sowie verantwortlich für Personalfragen, Gestoría und die Büroorganisation.

Dipl. Kfm. Willi Plattes, Asesor Fiscal - Steuerberater - Geschäftsführer

Der studierte Betriebswirt (grad) und Dipl. Kfm. wurde 1974 als deutscher Steuerberater bestellt und ist seit 2002 als Asesor Fiscal (Col.legiat Nr. 862) tätig. Er ist geschäftsführender Gesellschafter, Herausgeber der Schriftenreihe Mallorca 2030, Buchautor und Verfasser zahlreicher Fachpublikationen.



European@ccounting **Center of Competence[®]**

Mit neun Berufsträgern und über 50 Mitarbeitern sind wir Ihr deutschsprachiger Partner auf Mallorca.

*„Wir fühlen uns nicht nur verantwortlich
für das, was wir tun, sondern auch für das,
was wir nicht tun.“*